

**Satzung der  
gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin (gkl berlin)**

**Name, Sitz und Zweck**

**§ 1**

(1) Die gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin ist eine Fachgewerkschaft der aktiven Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildende), der Rentnerinnen und Rentner, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin und deren Hinterbliebenen. Sie ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) und der komba gewerkschaft bund.

(2) Der Organisationsbereich umfasst insbesondere:

- Bezirks- sowie Landesdienststellen, Eigenbetriebe und Betriebe sowie sonstige Verbände, die öffentlichen Zwecken dienen;
- Landschaftsverbände;
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- öffentlich-rechtliche Sparkassen;
- kommunale Spitzenverbände.

Der Organisationsbereich umfasst weiterhin auch alle Dienststellen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen der ehemaligen alliierten Behörden und Streitkräfte im Land Berlin, sowie deren Nachfolgeeinrichtungen. Hierunter sind auch privatisierte Betriebs- und Verwaltungsbereiche des öffentlichen Dienstes zu verstehen.

Über weitere Organisationsbereiche entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2**

(1) Der Zweck der Gewerkschaft ist die Vertretung, die Förderung und der Schutz der berufspolitischen, rechtlichen, tariflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

**§ 3**

Mittel zur Durchsetzung der Forderungen der Gewerkschaft und zur Erfüllung ihrer Zwecke sind u. a.:

1. Einwirkung auf Abgeordnetenhaus von Berlin, Senat von Berlin, Behörden und Presse;
2. ein solidarisches Vorgehen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Rechts-, Anstellungs-, Beförderungs-, Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Mitglieder, notfalls unter Anwendung der erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Maßnahmen.

Von dem Kampfmittel der Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmer darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, das erstrebte Ziel auf dem Verhandlungswege oder durch Anrufen von Schlichtungsorganen zu erreichen. Das Nähere bestimmt die Arbeitskampfordnung;

3. Einwirkung auf das Bildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungsveranstaltungen für die Mitglieder, insbesondere für die Jugend;

4. Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten der Gewerkschaftsmitglieder mit ihren Dienststellen;
5. Beratung in Beamten- und Tarifrechts-Fragen und Gewährung von Rechtsschutz nach § 12 dieser Satzung;
6. Unterstützung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner sowie deren Hinterbliebenen bei der Wahrnehmung ihrer Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche bzw. Rentenansprüche.

#### **§ 4**

Die Gewerkschaft informiert ihre Mitglieder mittels Rundschreiben, Internet und ggf. einer Mitgliederzeitung.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

Mitglieder können Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Renterinnen und Rentner der in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen werden.

#### **§ 6**

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Landesleitung zu richten. Sie entscheidet über die Aufnahme. Gegen ihre Ablehnung ist die Beschwerde an den Landesvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Landesleitung (Aufnahmeschreiben) und sobald der fällige Beitrag für die Zeit vom Aufnahmemonat an gezahlt ist.

(3) Mitglieder, die sich um die gkl berlin besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit und werden zu Landesvorstandssitzungen und Landesgewerkschaftstagen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 7**

Das Ausscheiden aus der Gewerkschaft kann nur nach schriftlicher der Landesleitung gegenüber abzugebender Kündigung erfolgen. Die Kündigung wirkt unter Wahrung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres.

#### **§ 8**

(1) Der Ausschluss aus der Gewerkschaft kann vom Landesvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge geleistet oder
- b) sich gewerkschaftsschädigend verhält oder
- c) mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung den Rückstand nicht entrichtet hat. Der Anspruch der Gewerkschaft auf die rückständigen Beiträge - einschließlich ggf. angefallene Bankgebühren für Rücklastschriften sowie Mahnkosten - bleibt bestehen.

d) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Verlust der Beamtenrechte als Folge eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder bei Kündigung einer Arbeitnehmerin / eines Arbeitnehmers aus vergleichbarem Grund.

(2) Der Ausschluss wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dem Mitglied die Ausschlussmitteilung zugestellt worden ist.

(3) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 9**

(1) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gewerkschaft. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Gewerkschaftsvermögens, auch nicht nach Auflösen der Gewerkschaft oder ihrer Gruppen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 BGB steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

(2) Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Fortbestand der Gewerkschaft nicht berührt.

(3) Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft früher als zwei Jahre nach Abschluss eines Falles zu einem Rechtsschutzantrag, so sind die jeweils entstandenen Kosten in voller Höhe rückzahlungspflichtig.

(4) Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft nach Abschluss von Arbeitskampfmaßnahmen (Streiks und Warnstreiks), so sind die anlässlich dieser Maßnahmen gezahlten Streikgelder (einschließlich Warnstreikgelder) für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Abschluss des jeweiligen Arbeitskampfes weniger als zwei Jahre besteht, bzw. für Auszubildende, deren Mitgliedschaft weniger als ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Arbeitskampfes besteht, in voller Höhe rückzahlungspflichtig.

## **Beiträge**

### **§ 10**

Die Gewerkschaft erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt (s. Anlage 1).

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11**

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

### **§ 12**

(1) Den Mitgliedern wird Rechtsberatung sowie Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung des dbb berlin und des dbb bund gewährt.

(2) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Rechtsschutzkommission des dbb berlin.

### **§ 13**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der Gewerkschaft einzuhalten und für die Stärkung ihrer Ziele einzutreten.

### **§ 14**

(1) Die Mitglieder einer Verwaltungseinheit (Senats-, Bezirks- und Betriebsverwaltungen) bilden eine Gruppe (Betriebsgruppe). In Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand über die Gruppenzugehörigkeit.

(2) Jede Gewerkschaftsgruppe wählt auf ihrer Mitgliederversammlung einen Gruppenvorstand für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Gruppenvorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Im übrigen regeln die Gewerkschaftsgruppen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane selbst. Die Finanzhoheit liegt bei der Landesleitung der gkl berlin.

### **§ 15**

(1) Die Mitglieder im Ruhestand (Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Rentnerinnen und Rentner sowie deren Hinterbliebenen) bilden die Seniorengruppe im Sinne des § 14 Abs. 1. Die Seniorengruppe hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Die Zugehörigkeit zur Seniorengruppe erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes.

(2) Die Seniorengruppe entsendet für den Gewerkschaftstag die Mitglieder des Gruppenvorstandes, auch wenn ihr dies auf Grund der Mitgliederzahl nicht zustände.

### **§ 16**

(1) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres bilden eine besondere Gewerkschaftsgruppe (gkl berlin jugend) im Sinne des § 14 Abs. 1. Die gkl berlin jugend hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten.

(2) Die gkl berlin jugend entsendet für den Gewerkschaftstag die Mitglieder der Landesjugendleitung.

(3) Im übrigen gibt sich die gkl berlin jugend eine eigene Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf. Die Finanzhoheit liegt bei der Landesleitung der gkl berlin.

## **Gewerkschaftsorgane**

### **§ 17**

Gewerkschaftsorgane sind

- (a) der Gewerkschaftstag,
- (b) der Landesvorstand,
- (c) die Landesleitung.

## **Arbeitsausschüsse und Fachbereiche**

### **§ 17 a Arbeitsausschüsse**

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe der gkl berlin werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Organisation und Satzung
- c) Beamtenrechtsausschuss
- d) Ausschuss für Tarif- und Sozialrecht
- e) Ausschuss für Technik und Automation
- f) Frauenausschuss

(2) Jedem Ausschuss gehören höchstens neun Mitglieder an. Die Mitglieder werden von den Gruppen vorgeschlagen. Der Landesvorstand wählt die Mitglieder der Ausschüsse. Gäste können an den Sitzungen der Ausschüsse (außer Finanzausschuss und Ausschuss für Organisation und Satzung) im Einvernehmen mit der Landesleitung teilnehmen. Die Arbeitsausschüsse werden von der Landesleitung einberufen.

(3) Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreter/in. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Landesvorstandes Bedarf.

(4) Der Frauenausschuss setzt sich ausschließlich aus weiblichen Gewerkschaftsmitgliedern zusammen.

### **§ 17 b Fachbereiche**

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe der gkl berlin können Fachbereiche eingerichtet werden.

(2) Für die Fachbereiche gelten die Regelungen des § 17 a sinngemäß.

### **Gewerkschaftstage**

#### **§ 18**

(1) Der Gewerkschaftstag ist das höchste Gewerkschaftsorgan. Er beschließt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik, nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Landesleitung.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Vertretern der Gewerkschaftsgruppen. Jede Gewerkschaftsgruppe verfügt neben den Landesvorstandsmitgliedern über zwei Grundmandate und ist berechtigt, für je 100 angefangene Mitglieder einen Vertreter zu entsenden. Bei der Auswahl der Vertreter/innen sollen die Gewerkschaftsgruppen die verschiedenen Beschäftigungsgruppen angemessen berücksichtigen. Die Seniorengruppe und Jugendgruppe entsenden für den Gewerkschaftstag die Mitglieder ihres Gruppenvorstandes, auch wenn ihr dies auf Grund der Mitgliederzahl nicht zustünde.

(3) Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme.

#### **§ 19**

Die Gewerkschaftstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind Niederschriften zu fertigen.

#### **§ 20**

Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Gewerkschaftsgruppen, den Arbeitsausschüssen, den Fachbereichen, der Seniorenvertretung, der Jugendvertretung, der Landesleitung und dem Landesvorstand gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Ordentlichen Gewerkschaftstag der Landesleitung einzureichen.

## Ordentlicher Gewerkschaftstag

### § 21

(1) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird von der Landesleitung einberufen. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages ist den Gewerkschaftsgruppen spätestens zwölf Wochen vorher durch die Landesleitung anzukündigen. Tagesordnung, Geschäfts- und Finanzbericht, Anträge und sonstige Unterlagen sind den Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag zu übersenden.

(2) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der gkl berlin,
- b) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) Erteilung der Entlastung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl der Landesleitung,
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Stellvertretern/innen,
- i) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag,
- k) Beschlussfassung über eine Wahlordnung für die Wahl der Landesleitung,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der gkl berlin und die Verwendung des Vermögens.
- m) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 8 Nr. 3).

## Außerordentlicher Gewerkschaftstag

### § 22

Der Landesvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen. Der Landesvorstand muss auf Antrag von mindestens 2/3 der Gewerkschaftsgruppen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

## Landesvorstand

### § 23

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern der Landesleitung,
- b) den Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen und
- c) den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse gem. § 17 a der Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder zu b) und c) können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gruppenvorstandes vertreten lassen. Der Landesvorstand kann die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme generell oder im Einzelfall beschließen. Die Ehrenvorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

(2) Der Landesvorstand beschließt über alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten und über den jährlichen Haushaltsplan. Er nimmt den jährlichen Kassenbericht und die Berichte der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse der Landesleitung.

- (3) Die Landesleitung beruft den Landesvorstand mindestens viermal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem viertel aller Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.
- (4) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Landesleitung**

#### **§ 24**

- (1) Die Landesleitung wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Ihre Amtsdauer endet, wenn Neuwahlen des nächsten Landesgewerkschaftstages vorgenommen worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Auch wenn sie nicht wiedergewählt wird, behält sie ihr Stimmrecht bis zum Schluss des Landesgewerkschaftstages.
- (2) Die Landesleitung besteht aus
- (a) der/dem Vorsitzenden und
  - (b) bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Landesleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Landesvorstand für die Restzeit ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte der Gewerkschaft. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 25**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Landesleitung. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Näheres regelt die vom Landesvorstand zu billigende Geschäftsordnung.
- (2) Die persönliche Haftung aller Gewerkschaftsmitglieder nach § 54 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Geschäftsjahr und Kasse**

#### **§ 26**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 27**

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt der Landesleitung.

### **Rechnungsprüfung**

#### **§ 28**

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der gkl berlin werden durch den Landesgewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt, von denen je einer ein solches Amt während der abgelaufenen Wahlperiode noch nicht bekleidet haben darf. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglieder der Landesleitung, des Landesvorstandes noch Angestellte der gkl berlin sein. Die Rechnungsprüfer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen verschiedenen Gruppen (§§ 14, 15, 16) angehören.
- (2) Die Kassen der gkl berlin sind jährlich zweimal, davon mindestens einmal unvermutet, zu prüfen. Über jede Prüfung sind schriftliche Berichte zu erstellen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben dem Gewerkschaftstag den Schlussbericht zu erstatten.

## **Allgemeines**

### **§ 29**

(1) Die Organe der gkl berlin sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2) Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit vorschreibt, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bleiben jedoch bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit mit der Maßgabe, dass die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl, und, wenn diese zu keinem Ergebnis führt, das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bleiben jedoch bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.

(4) Das Wahlverfahren während des Landesgewerkschaftstages wird durch eine Wahlordnung (§ 21 Absatz 2 k) geregelt.

### **§ 30**

Über die Antragstellung auf Aufnahme in Dachorganisationen entscheidet die Landesleitung.

### **§ 31**

Alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Erfüllung eines Beschlusses bei dem zuständigen Gewerkschaftsorgan geltend gemacht werden.

## **Auflösung**

### **§ 32**

(1) Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Gewerkschaftstage einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{4}{5}$  der zur Teilnahme berechtigten Vertreter erschienen sind. Andernfalls kann ein daraufhin neu einzuberufender außerordentlicher Gewerkschaftstag mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

(2) Für den Fall der Auflösung der Gewerkschaft soll das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Die Entscheidung darüber trifft der auflösende Gewerkschaftstag.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 33**

Satzungsänderungen können vom Landesvorstand, der Landesleitung, den Ausschüssen gem. § 17 a oder von den Gewerkschaftsgruppen beantragt werden. Über Satzungsänderungen entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Beschlüsse bedürfen der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Inkrafttreten****§ 34**

Diese Satzung – beschlossen durch den 2. Ordentlichen Landesgewerkschaftstag am 19. Mai 2011– tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 19. Mai 2011

**Anlage 1 zum § 10 der Satzung (Beiträge)**

Beitragsklasse	Monatsbeitrag	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			Beamtinnen und Beamte
		TV-L / TVöD	TV- Nahverkehr	Gesundheitswesen	Besoldungsgruppe
0	<b>2,00 €</b>	Azubi	Azubi	Azubi	Anwärter
1	<b>3,00 €</b>	auf Antrag *	auf Antrag *	auf Antrag *	auf Antrag *
2	<b>5,50 €</b>	1	1		
3	<b>6,00 €</b>		2	3a	
4	<b>6,50 €</b>	2	3 / 1 + SB	4a	A 5
5	<b>7,00 €</b>	2 Ü			
6	<b>7,50 €</b>	3	4 / 2 + SB		A 6
7	<b>8,00 €</b>	4			A 7
8	<b>8,50 €</b>	5		7a	
9	<b>9,00 €</b>	6	5 / 3 + SB	8a	A 8
10	<b>10,00 €</b>	7	6 / 4 + SB	9a	
11	<b>11,00 €</b>	8	7 / 5 + SB	9b	A 9 / A 9 S
12	<b>12,00 €</b>	9	8 / 6 + SB	9c	A 10 / A 9 S Z
13	<b>13,00 €</b>	10	9 / 7 + SB	9d	A 11
14	<b>14,00 €</b>	11	10 / 8 + SB	10a	A 12
15	<b>15,00 €</b>	12	11 / 9 + SB	11a/11b	A 13 / A 13 S
16	<b>16,00 €</b>	13	12 / 10 + SB	12a	
17	<b>17,00 €</b>	13 Ü	13 / 11 + SB		
18	<b>18,00 €</b>	14	14 / 12 + SB		A 14 / A 13 S Z
19	<b>20,00 €</b>	15			
20	<b>22,00 €</b>		15 / 13 + SB		A 15
21	<b>24,00 €</b>		14 + SB		A 16
22	<b>25,00 €</b>	15 Ü	15 + SB		B 2 und höher

- Mitglieder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden oder weniger, entrichten den Mitgliedsbeitrag 2 Beitragsklassen niedriger, mindestens jedoch den Mindestbeitrag von 5,50 Euro.
- Mitglieder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden oder weniger, entrichten den Mitgliedsbeitrag 3 Beitragsklassen niedriger, mindestens jedoch den Mindestbeitrag von 5,50 Euro.
- Für Mitglieder in Altersteilzeitmodellen gelten die Beitragsreduzierungen unter Punkt 1 und 2 sowohl während der Arbeits- als auch während der Freizeitphase analog.
- Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Rentnerinnen und Rentner entrichten den Mitgliedsbeitrag 3 Beitragsklassen niedriger bezogen auf die/das zuletzt bezogene Besoldung/Gehalt - mindestens jedoch 5,50 €.
- Mitglieder der gkl berlin, welche aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub zur Pflege eines Familienangehörigen) über kein eigenes Einkommen verfügen, zahlen auf Antrag einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 3,00 Euro.
- Auf Antrag zahlen Mitglieder, die arbeitslos sind, unabhängig von der vorherigen Beitragshöhe 5,50 Euro. Dies gilt auch für Mitglieder, die sich in Privatinsolvenz befinden.

Die Beitragsordnung (Stand: 19.05.2011) ist Anlage 1 zur Satzung der gkl berlin zu § 10.